

20. März 2015

## **Vernehmlassung zur 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche COFICHEV; Stellungnahme**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Wir unterstützen das Projekt, die Fruchtfolgeflächen zu schützen, nicht aber den Schutz um jeden Preis sämtlichen landwirtschaftlich kultivierbaren Landes. Wir hatten gehofft, dass dieser Gesetzesentwurf jene Vereinfachung und Klarheit bringen würde, auf die die Landwirtschaft wartet, um den heutigen Herausforderungen begegnen zu können. Ganz im Gegenteil wurden die Rahmenbedingungen erschwert durch eine Flut von neuen Restriktionen und Anforderungen auf dem Gebiet der Bauten und Einrichtungen ausserhalb der Bauzone, die in Wirklichkeit die Modernisierung, die Diversifikation und die Anpassung in den landwirtschaftlichen Betrieben behindern werden. Auch die unzähligen Hinweise auf verschiedene rechtliche Verfügungen erschweren die Lektüre und das Verständnis.

Die der Landwirtschaft auferlegte Pflicht, beim Erstellen von Bauten und Einrichtungen ausserhalb der Bauzone die Fruchtfolgeflächen zu kompensieren, stellt zum Beispiel einen bestreitbaren Punkt dar, denn er wird in zahlreichen Fällen das Erstellen neuer Bauten oder Einrichtungen verunmöglichen. Nun sind wir aber der Ansicht, dass moderne, zeitgemässe Einrichtungen unerlässlich sind, um die nachhaltige und rentable Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Bodens zu gewährleisten.

Folglich meinen wir, dass die Ziele der Revision nicht erreicht werden und das Projekt nicht angemessen ist, was die Landwirtschaft im Allgemeinen und die Pferdehaltung im Besonderen anbelangt.

### **Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone**

Die parlamentarische Initiative Darbellay (04.472, Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone) wurde nach zehnjähriger Diskussion umgesetzt anlässlich der letzten Teilevision des RPG, die im Jahr 2013 angenommen wurde, sowie in der Änderung der RPV vom 2. April 2014. Diese neuen Bestimmungen sind bedeutend und sind in grossem Masse der Branche zu verdanken. Indessen hat die Mehrheit der Kantone diese neuen, sich aus den letzten Änderungen ergebenden Instrumente betreffend das Halten von Pferden in der Landwirtschaftszone noch nicht umgesetzt, und die Wegleitung „Pferd und Raumplanung“ wurde noch nicht à jour gebracht.

Die Verständlichkeit des Rechts auf Ausführungsebene und das Vertrauen in die Institutionen werden stark angeschlagen sein, falls diese Bestimmungen ein zweites Mal revidiert werden, vor allem, weil gewisse unter ihnen jetzt zu Ungunsten der Branche formuliert sind, zum Beispiel die Ausdehnung von Bedingungen auf die Pferdehaltung im Sinne von Art. 16a<sup>bis</sup> Abs. 1 RPG, die nur die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24b RPG betreffen. Die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone jetzt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit gleichzustellen, ist ein grober Fehler und ein Missbrauch.

COFICHEV  
Conseil et observatoire suisse de la filière du cheval  
Dr Pierre-André Poncet, président  
Montée du village 5, CH-1350 Lignerolle  
Tel. : 024 441 71 11  
[paponcet@cofichev.ch](mailto:paponcet@cofichev.ch), [www.cofichev.ch](http://www.cofichev.ch)

Hingegen unterstützen wir die sachdienlichen Verbesserungen in Artikel 23f betreffend nicht ertragsorientierte Tierhaltung als Pflegenutzung.

Im Projekt übernimmt Artikel 23c Absatz 2 Buchstabe d die Begriffe von Artikel 16a<sup>bis</sup> RPG, der Sinn jedoch wurde grundlegend geändert. Neue Anforderungen wurden eingeführt, zusätzlich zur jetzigen Bedingung von Absatz 1 « (...) wenn dieses Gewerbe über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt». Die Formulierungen „Für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde können Plätze mit befestigtem Boden bewilligt werden« sowie „Mit der Nutzung der Pferde unmittelbar zusammenhängende Einrichtungen, wie Sattelkammern oder Umkleieräume, werden bewilligt« sind verschwunden und werden mit der neuen Fassung (mit Abweichungen zwischen dem deutschen und dem französischen Wortlaut) zu Vorbedingungen:

(...) Zonenkonform sind (...) auch die nötigen Bauten und Anlagen für (...) die Haltung von Pferden, wenn

- der Betrieb über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt,
- namentlich für die für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde nötigen Plätze mit befestigtem Boden
- und mit dieser Nutzung unmittelbar zusammenhängende Einrichtungen wie Sattelkammern oder Umkleieräume verfügt.

Diese Interpretation und die Einschränkungen entsprechen nicht dem Willen des Gesetzgebers.

**Wir fordern deshalb, dass alle durch die jetzigen Dispositionen erlaubten Erleichterungen für die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone vollinhaltlich und ohne neue Beschränkungen beibehalten werden.**

Folglich:

- Die Formulierung von Artikel 16a<sup>bis</sup> mit seinen vier Absätzen muss ohne Änderung übernommen werden.
- Der Artikel 23c muss in diesem Sinn geändert werden, ohne Zweideutigkeiten, insbesondere mit der Streichung
  - in Absatz 2 «unter Vorbehalt von Absatz 3»
  - des ganzen Absatz 3.

Wir fordern ferner die folgenden Änderungen:

### **1. Kategorien der pferdebezogenen, der Landwirtschaftszone entsprechenden Aktivitäten**

Keinesfalls sind wir damit einverstanden, dass die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone neuerdings als nichtlandwirtschaftlicher Nebenerwerb definiert werde. Wir bedauern auch die fehlende Kohärenz mit der landwirtschaftlichen Gesetzgebung. Im revidierten Gesetz muss die Terminologie zwingend übereinstimmen mit jener der landwirtschaftlichen Gesetzgebung (LwG, SR 910.1 und LBV, SR 910.91). Das Projekt ist diesbezüglich ganz besonders wirr und unvollständig.

Wir bestehen darauf, dass die Pferdezucht eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist wie alle anderen Formen der Produktion, die zum Ziel haben, ein Produkt aus der Nutztierhaltung auf den Markt zu bringen, und dass sie folglich der Zuteilung zur Landwirtschaftszone entspricht, unabhängig von der Existenz eines Gewerbes (Betriebes?) oder nicht.

Wir unterstreichen insbesondere, dass das Bundesamt für Landwirtschaft in seinen *Weisungen und Erläuterungen vom 1. Januar 2014 zur Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) vom 7. Dezember 1998 (Stand am 23. Oktober 2013)* ausdrücklich erwähnt **«Die Pensionspferdehaltung auf einem Landwirtschaftsbetrieb wird aufgrund ihrer neuen Definition nach Artikel 12a LBV als landwirtschaftliche Tätigkeit**

**anerkannt.** Die Vermietung von Pferdeboxen oder von Gebäudeteilen gilt dem gegenüber nicht als landwirtschaftliche Tätigkeit».

Der Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) vom 24. April 2012 (BBI 2012 S. 6115 ff.) hebt auch folgende zwei viel sagende Punkte hervor: a) Die Pferdezucht gilt in der Landwirtschaftszone grundsätzlich als zonenkonform (2.1 Ausgangslage), und b) Die Pferdepension, d.h. das Zurverfügungstellen gegen Entgelt von Stallungen und Weiden für betriebsfremde Pferde (...). Künftig soll sie gleich wie die Pferdezucht als zonenkonform gelten. Eine Absicht des Gesetzgebers, diese beiden Tätigkeiten verschieden zu behandeln, erscheint weder im Bericht, noch in der parlamentarischen Initiative Darbellay (04.472, Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone).

Auch wenn die Pferdezucht keine bedeutenden Einnahmen generiert, so bleibt doch die Tatsache, dass sie von der Eidgenossenschaft unterstützt wird durch nicht unerhebliche Beiträge (Tierzuchtverordnung; RS 916.310), insbesondere zur Erhaltung der Freibergerrasse (tiergenetische Ressourcen), und dass ein Teil der Fohlen für die Produktion von Pferdefleisch bestimmt ist.

Unter den Kantonen, die ihre Vorschriften bereits veröffentlicht haben, die sich aus den letzten Änderungen betreffend die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone ergeben, erwähnt einzig der Kanton Zug ganz klar die Pferdezucht und die Pferdepension (Bauen ausserhalb der Bauzonen, Anwendung des Bundesgesetzes über die Raumplanung im Kanton Zug, 3.2.2. Pferdezucht / Pferdepension, Ausgabe: August 2014).

Nun präzisieren das RPG und die RPV diese beiden Aktivitäten nicht ausdrücklich. Im Gegenteil, einzig die Art des Betriebes wird berücksichtigt (Landwirtschaftliches Gewerbe, bestehende Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen nach Artikel 5 oder 7 BGGB hinsichtlich der Standardarbeitskräfte nicht erfüllen, hobby-mässige Tierhaltung).

Infolgedessen befürchten wir, dass die eidgenössischen Bestimmungen durch die Kantone allzu unterschiedlich interpretiert werden.

Wir fordern folglich, dass das revidierte RPG alle Zweideutigkeit durch die Präzisierung zweier Punkte ausräumt:

- Die in einem Landwirtschaftsbetrieb praktizierte Pferdezucht ist eine landwirtschaftliche Produktion, die mit der Zuteilung zur Landwirtschaftszone konform geht.
- Die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in Pension ist ebenfalls landwirtschaftszonekonform.

## 2. Artikel 23c Absatz 2, Buchstabe e

Wir schlagen vor, «nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe» zu ersetzen durch «landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG)».

Vorschlag:

e. ~~nichtlandwirtschaftliche~~ landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG).]

### 3. Artikel 23d Absatz 4

Wir sind strikte gegen eine Ausweitung der derzeitigen Einschränkungen von Artikel 24b Absatz 2 RPG (Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen) auf alle Teile eines Betriebes gemäss Artikel 23c Absatz 2 des Projektes, insbesondere darf kein Personal angestellt werden, das überwiegend oder ausschliesslich für bestimmte Betriebsteile tätig ist (betrifft besonders die Haltung von Pferden).

Bei spezialisierten Betrieben reichen oft die familieneigenen Arbeitskräfte bei weitem nicht aus. Zudem verfügen immer mehr Frauen über eine gute, nichtlandwirtschaftliche Ausbildung und sind auch nach der Gründung einer Familie im angestammten Beruf tätig. Dadurch fehlen sie als Arbeitskraft auf dem Betrieb. Die Voraussetzung, dass die anfallende Arbeit überwiegend durch die Bewirtschafterfamilie des Landwirtschaftsbetriebes zu leisten ist, ist nicht mehr zeitgemäss und somit weltfremd. Die Forderung nach der Leitung des Betriebes durch die Bewirtschafterfamilie muss genügen, denn sie entspricht der aktuellen Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe.

Wir fordern folglich, dass Artikel 23d Absatz 4 geändert werde wie folgt:

<sup>4</sup> Die in Betriebsteilen nach Artikel 23c Absatz 2, Bst. d und e anfallende Arbeit muss zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie ~~geleistet~~ geleitet werden.

~~Es darf kein Personal angestellt werden, das überwiegend oder ausschliesslich für Betriebsteile nach Artikel 23c Absatz 2 Buchstabe c oder d oder für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe in temporären Betriebszentren (Art. 23e Abs. 2) tätig ist. ]~~

Im Übrigen schliessen wir uns den Bemerkungen des Schweizer Bauernverbandes an.

#### Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche COFICHEV

Pierre-André Poncet



Präsident

Charles Trolliet



Sekretär